

Betriebsreglement für die Mehrzweckanlage Sommertal

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	4
Art. 2	Liegenschaftskommission	4
Art. 3	Leiterin / Leiter Liegenschaften	4
Art. 4	Nutzungsprioritäten	4
Art. 5	Gebühren	5
Art. 6	Belegungsplan	5
Art. 7	Private Benützung der Spiel- und Sportplätze	5
Art. 8	Parkplätze	5
Art. 9	Rauchverbot	5
Art. 10	Tiere	5
Art. 11	Abfälle	6
Art. 12	Beleuchtung	6
Art. 13	Heizung	6
Art. 14	Schäden	6
Art. 15	Schlüssel	6
Art. 16	Nachtruhe	6
Art. 17	Allgemeine Benützungsbeschränkungen	6

II. Normalbetrieb**1. Mehrzweckgebäude**

Art. 18	Aufsicht	7
Art. 19	Turnhalle	7
Art. 20	Geräte	7
Art. 21	Tonanlagen	7
Art. 22	Ordnung und Sorgfaltspflicht	7
Art. 23	Boulder- und Kletterwand	8

2. Kunstrasenplatz

Art. 24	Aufsicht	8
Art. 25	Zugänge	8
Art. 26	Schuhwerk	8
Art. 27	Konsumation	8
Art. 28	Gerätschaften	8
Art. 29	Sprinkleranlage	8

3. Kinderspielplatz

Art. 30	Sachgerechte Nutzung	9
Art. 31	Hunde	9

III. Anlässe

Art. 32	Anlässe	9
Art. 33	Anmeldung und Reservation	9
Art. 34	Übernahme und Rückgabe	9
Art. 35	Verantwortlichkeiten des Veranstalters	9
Art. 36	Dekorationen	10
Art. 37	Bühne, Bühnenbeleuchtung	10
Art. 38	Festwirtschaft	10

IV. Militärische Einquartierungen

Art. 39	Militär	10
---------	---------	----

V. Schlussbestimmungen

Art. 40	Haftung	11
Art. 41	Sanktionen	11
Art. 42	Änderungen des Reglements	11
Art. 43	Inkrafttreten	11

Anhang

Anhang 1 Tarif	separat
Anhang 2 Schlüsselordnung	separat
Anhang 3 Parkplätze	separat
Anhang 4 Formular Gelegenheitsanlässe	separat

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

Dieses Reglement dient der Ordnung, Prioritäten-Regelung, Koordination und dem reibungslosen Ablauf in der Benützung aller der Öffentlichkeit zugänglichen Räume und Plätze innerhalb der Mehrzweckanlage Sommertal. Diese umfasst das Gebäude, die Spiel- und Sportplätze, die Zufahrtsstrassen und Parkplätze.

Das Reglement ist für sämtliche Benützer verbindlich. Vorbehalten bleiben die Richtlinien des Bundesamtes für Zivildienst für Räume der Zivildienstanlage.

Art. 2 Liegenschaftskommission

Die Liegenschaftskommission ist im Auftrag des Gemeinderates verantwortlich für die Umsetzung des Reglements. Die Liegenschaftskommission kann ergänzende Weisungen erlassen.

Entscheide der Liegenschaftskommission können an den Gemeinderat weitergezogen werden, welcher endgültig entscheidet.

Art. 3 Leiterin / Leiter Liegenschaften

Die Leiterin / Der Leiter Liegenschaften ist zuständig für den Betrieb, die Belegung, Reinigung und Pflege der Anlagen.

Sie / Er ist Mitglied der Liegenschaftskommission und vertritt diese gegenüber den Benützern der Anlage in jenen Fällen, für die dieses Reglement keine andere Regelung vorsieht. Ihren / Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Art. 4 Nutzungsprioritäten

Ergänzend zur zeitlichen Reihenfolge des Einganges der Anmeldung gilt für die Benützung der Mehrzweckanlage folgende Prioritätsordnung:

1. Anlässe der Politischen Gemeinde
2. Turnstunden und Anlässe der Schule
3. Anlässe der Ortsvereine und Parteien welche im Vereinsverzeichnis der Gemeinde Schwellbrunn gelistet sind.
4. Proben, Übungen und Turnstunden der Ortsvereine
5. Zivildienstübungen
6. Einquartierung Militär (Küche, Foyer, Militärunterkunft)
7. Ferien- und Klassenlager
8. alle übrigen Anlässe

Über Ausnahmen entscheidet die Liegenschaftskommission.

Art. 5 Gebühren

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 6 Belegungsplan

Für regelmässige Proben, Übungen und Turnstunden stellen die Leiterin / der Leiter Liegenschaften nach Absprache mit der Schule und den Vereinen einen Belegungsplan auf. Abschliessend entscheidet die Liegenschaftskommission.

Die fixierten Zeiten im Belegungsplan entsprechen dem Normalbetrieb. Während der Woche gilt der Normalbetrieb. Am Wochenende und ausserhalb des Normalbetriebes muss die Belegung zwingend mit der Leiterin / dem Leiter Liegenschaften abgesprochen werden.

Ein Verein, welcher Teile der Mehrzweckanlage belegen möchte, muss mindestens als Schwellbrunner Verein auftreten und im Vereinsverzeichnis gelistet sein.

Art. 7 Private Benützung der Spiel- und Sportplätze

Die öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätze stehen auch Privaten zur zweckentsprechenden Benutzung offen. Die nach Belegungsplan berechtigten Benutzer haben Vorrang. Infrastruktur und Flutlichtanlage sind davon ausgenommen.

Art. 8 Parkplätze

Die zur Mehrzweckanlage gehörenden Parkplätze stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Benutzung der Parkplätze kann von der Leiterin / vom Leiter Liegenschaften bei militärischer Einquartierung und bei grösseren Anlässen in Bezug auf den Benutzerkreis beschränkt werden.

Grundsätzlich gilt die Parkierungsverordnung sowie das Parkierungsreglement der Gemeinde Schwellbrunn. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Liegenschaftskommission.

Art. 9 Rauchverbot

Das Rauchen im Mehrzweckgebäude ist verboten (Art. 17 Gesundheitsgesetz; bGS 811.1). Für das Kunstrasenareal gilt ebenfalls ein allgemeines Rauchverbot.

Art. 10 Tiere

Das Mitbringen von Tieren in das Mehrzweckgebäude und auf die Sportanlagen ist verboten. Ausnahmen sind durch die Leiterin / den Leiter Liegenschaften zu bewilligen.

Art. 11 Abfälle

Abfälle sind in den bereitstehenden Abfallbehältnissen zu entsorgen.

Art. 12 Beleuchtung

Die Beleuchtungen / Flutlichtanlagen sind bestimmungsgemäss zu nutzen. Die Benutzer bzw. die zuständigen Leiterinnen und Leiter sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Mehrzweckanlage sämtliche Lichter gelöscht werden.

Art. 13 Heizung

Die Bedienung der Heizung erfolgt ausschliesslich durch die Leiterin / den Leiter Liegenschaften.

Art. 14 Schäden

Schäden an Anlagen und Gerätschaften sind sofort der Leiterin / dem Leiter Liegenschaften zu melden.

Art. 15 Schlüssel

Die Schlüssel werden gemäss separatem Anhang abgegeben (Anhang 2).

Art. 16 Nachtruhe

Die Benutzung der Aussenanlagen von 22:00h bis 07:00h ist untersagt.

Davon ausgenommen ist die militärische Nutzung.

Art. 17 Allgemeine Benützungsbeschränkungen

Das Mehrzweckgebäude bleibt geschlossen:

- a) während der regelmässigen Reinigung, gemäss Weisung der Leiterin / dem Leiter Liegenschaften
- b) abends ab 22.30 Uhr
- c) zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. bis und mit 02.01.)

Die Liegenschaftskommission kann Ausnahmen bewilligen.

Die Leiterin / Der Leiter Liegenschaften entscheidet über Sperrungen des Kunstrasenfeldes, der Laufbahn und der Sprunggrube für Pflege- und Unterhaltsmassnahmen.

II. Normalbetrieb

1. Mehrzweckgebäude

Art. 18 Aufsicht

In der Turnhalle darf nur unter Aufsicht einer mündigen verantwortlichen Person geturnt werden.

Art. 19 Turnhalle

Die Turnhalle darf bei Sportbetrieb nur barfuss oder mit trockenen, sauberen Turnschuhen, die keine Abfärbung verursachen, betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, dürfen in der Turnhalle nicht benützt werden.

Bei übermässiger Verschmutzung, welche die nachfolgenden Benutzer behindert oder gefährdet, ist der Hallenboden nach Gebrauch geeignet zu reinigen.

Art. 20 Geräte

Die Sportgeräte sind nach Gebrauch geordnet im Geräteraum unterzubringen. Allfällige Beschädigungen sind der Leiterin / dem Leiter Liegenschaften zu melden.

Sportgeräte dürfen nur mit einer Bewilligung in fremde Lokale oder ins Freie gebracht werden (Ausnahme: Geräte im Aussengeräteraum).

Gerätewart ist die Leiterin / der Leiter Liegenschaften.

Art. 21 Tonanlagen

Die Tonanlage darf nur von der Leiterin / vom Leiter Liegenschaften und von verantwortlichen Leiterinnen und Leiter bedient werden, die von der Leiterin / vom Leiter Liegenschaften instruiert worden sind.

Art. 22 Ordnung / Sorgfaltspflicht

Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass die Räumlichkeiten im geordneten Zustand verlassen werden.

Die Benutzer des Mehrzweckgebäudes sind dafür verantwortlich, dass nach Beendigung von Proben, Übungen und Turnstunden sämtliche Türen und Fenster geschlossen werden.

Art. 23 Boulder- und Kletterwand

Für die Benutzung der Anlage wird auf das "Reglement für die Nutzung der Boulder- und Kletterwand MZG Schwellbrunn und die Teilnahme an Kletteranlässen des Vereins" des Kletterverein Schwellbrunn verwiesen.

2. Kunstrasenplatz**Art. 24 Aufsicht**

Während der Nutzung des Kunstrasenplatzes durch Schule und Vereine obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Benutzungsregeln den verantwortlichen Lehrpersonen resp. Riegen-/Vereinsleiterinnen und Vereinsleitern. Dies gilt auch für die Nutzung als Pausenplatz.

Art. 25 Zugänge

Türen und Tore der Platzumzäunung sind stets geschlossen zu halten.

Art. 26 Schuhwerk

Der Kunstrasenplatz darf nur mit Nocken- oder Turnschuhen betreten werden. Stollenschuhe sind untersagt.

Die Schuhe sind vor jedem Betreten des Platzes zu reinigen.

Art. 27 Konsumation

Esswaren, Getränke, Kaugummis u.ä. sind innerhalb der Platzumzäunung mit Ausnahme der Tribüne untersagt.

Art. 28 Gerätschaften

Velos, motorisierte Fahrzeuge und andere Roll(-sport-)geräte sind auf dem Kunstrasenplatz verboten.

Ausser Bällen dürfen auf dem Kunstrasenplatz keine Geräte/Wurfgegenstände u.ä. geworfen werden.

Art. 29 Sprinkleranlage

Die Bedienung der Sprinkleranlage erfolgt grundsätzlich durch die Leiterin /den Leiter Liegenschaften oder durch einen von ihm instruierte Leiterin und Leiter.

3. Kinderspielplatz

Art. 30 Sachgerechte Nutzung

Die Spielgeräte und Anlagen sind bestimmungsgemäss zu nutzen.

Art. 31 Hunde

Hunde sind auf dem Spielplatz an die Leine zu nehmen.

III. Anlässe

Art. 32 Anlässe

Jeder Anlass ausserhalb des Normalbetriebes (Kapitel II) ist ein Anlass.

Ausnahmen bilden beantragte Proben, Übungen und Turnstunden etc. die ausserhalb des Normalbetriebes stattfinden und durch die Liegenschaftsverwalterin / den Liegenschaftsverwalter bewilligt wurden. Anlässe haben Vorrang.

Art. 33 Anmeldung und Reservation

Die Verfügbarkeit der Anlage ist vor der Antragsstellung bei der Leiterin / beim Leiter Liegenschaften abzuklären.

Interessenten für die Benutzung der Anlagen haben der Leiterin / dem Leiter Liegenschaften frühzeitig eine entsprechende Anmeldung einzureichen. Für die Anmeldung ist das offizielle Formular zu verwenden und vollständig auszufüllen.

Die Reservation ist erst mit dem schriftlichen Entscheid der Gemeinde rechtsgültig und umfasst nur die in der Anmeldung beantragten, bzw. im Bescheid bewilligten Anlagen, Räume und Einrichtungen.

Art. 34 Übernahme und Rückgabe

Die Übernahme und Rückgabe von Anlagen, Räumlichkeiten und Mobiliar haben im Beisein der Leiterin / des Leiters Liegenschaften und nach ihren Weisungen zu erfolgen.

Art. 35 Verantwortlichkeiten des Veranstalters

Während der Mietdauer ist der Veranstalter u.a. verantwortlich für

- die Einhaltung der betrieblichen Auflagen für die jeweiligen Anlagen;
- die Ordnung innerhalb und ausserhalb der reservierten Anlagen (inkl. Parkordnung);
- die Einrichtung und Bestuhlung;

- die Einhaltung der feuerpolizeilichen Auflagen;
- die Einhaltung der Vorgaben bezüglich der Lärmemissionen;
- die Reinigung des Geschirrs sowie eine einfache Reinigung der benützten Räume und Anlagen gemäss Weisung der Leiterin / dem Leiter Liegenschaften.

Diesbezügliche Merkblätter für die Nutzung einzelner Anlagen sind für die Veranstalter verbindlich.

Art. 36 Dekorationen

Das Anbringen von Dekorationen bedarf der Bewilligung der Leiterin / des Leiters Liegenschaften, in besonderen Fällen der Liegenschaftskommission. Sie haben den feuerpolizeilichen Anforderungen zu genügen. Zu ihrer Befestigung dürfen weder Wände noch Decken beschädigt werden. Die Dekorationen sind nach dem Anlass vollständig zu entfernen.

Art. 37 Bühne, Bühnenbeleuchtung

Die Leiterin / Der Leiter Liegenschaften ist Bühnenmeister. Bei Benutzung der Bühne und der dazugehörenden Einrichtungen hat der Veranstalter/die Veranstalterin den Bühnenmeister beizuziehen. Stellt die Veranstalterin / der Veranstalter einen eigenen Bühnenmeister, sind die Verantwortlichkeiten vorgängig mit der Leiterin / dem Leiter Liegenschaften vertraglich festzuhalten.

Die Benutzung der Bühne und der dazugehörigen Einrichtungen sind für den Anlass und eine Probe inklusive. Weitere Proben sind gemäss Art. 32 Abs. 1 bewilligungspflichtig.

Art. 38 Festwirtschaft

Die Veranstalterin / Der Veranstalter ist verantwortlich für die Führung der Wirtschaft. Sie / Er besorgt die Schlussreinigung und Abgabe von Küche und Office.

IV. Militärische Einquartierungen, Ferien- und Klassenlager

Art. 39 Militär

Die Leiterin / Der Leiter Liegenschaften ist Ortsquartiermeister.

Für die Benutzung der Räume und Anlagen durch das Militär gilt die jeweils aktuelle Vereinbarung mit der Logistikbasis der Armee (LBA).

Die Nutzung der Turnhalle und der Sportanlagen erfolgt in Absprache mit dem Ortsquartiermeister.

Der Zugang zur Anlage erfolgt über den Eingang beim Allwetterplatz. Der Ausgang aus der Zivilschutzanlage zum oberen Parkplatz darf nur im Notfall benutzt werden.

Die Nutzung der Parkplätze regelt ein separater Anhang.

Das Parkieren ausserhalb der dafür bestimmten und zugewiesenen Parkplätze untersteht dem Parkierungsreglement der Gemeinde.

Auf die Anwohnerschaft ist Rücksicht zu nehmen. Während den Randzeiten sind die Lärmemissionen auf das unvermeidliche Mass zu begrenzen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 40 Haftung

Für mutwillige oder fahrlässige Verunreinigungen oder Beschädigungen haften die Schadenverursacher, bei Vereinen solidarisch der Verein, bei Minderjährigen die Eltern gemäss OR.

Für grössere Anlässe (ausgenommen regelmässige Proben, Übungen und Turnstunden) schliesst die Einwohnergemeinde eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung und eine Kollektiv-Unfallversicherung ab.

Art. 41 Sanktionen

Benutzer, welche wiederholt gegen das Betriebsreglement für die Mehrzweckanlagen resp. die Anweisungen der Leiterin / des Leiters Liegenschaften verstossen haben, können von dieser / diesem weggewiesen werden. In gravierenden Fällen kann die Liegenschaftskommission Fehlbare mit einem Verbot belegen, die Anlage(n) zu nutzen.

Art. 42 Änderungen des Reglements

Dieses Reglement kann vom Gemeinderat auf Antrag der Liegenschaftskommission jederzeit geändert werden.

Art. 43 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Schwellbrunn an der Sitzung vom 1. März 2023 per 1. April 2023 in Kraft.

Schwellbrunn, 1. März 2023

Namens des Gemeinderates Schwellbrunn



Ueli Frischknecht, Gemeindepräsident



Daniela Mohr, Gemeindeschreiberin